

werde. Über welches alles noch etwas  
 absonderliches ist / womit deutlicher  
 herfür zu brechen / die Zeit noch nicht  
 leidet / es aber gleichwohl die Oester-  
 reichische Glori auf die Spitze der  
 Vollkommenheit zu erheben/genugsam  
 seyn / in einig Dingen in der Welt un-  
 vermuthete Enderungen verursachen /  
 auch Anlaß geben würde / gewiß keine  
 auswärtige Nation um ihre Indiani-  
 sche Königreich oder Gewerch zu benei-  
 den.

XXXII.

Aufrichtung der Kayserlichen  
 Commercien-Stellen.

**G**leichwie aber dieses grosse Anschla-  
 ge seynd : also erfordern sie nicht  
 weniger grosse Res. lution , Anstalt  
 und Condu te. Alle Staat / König-  
 reiche und Republicuen der Welt seynd  
 ursprünglich um zweyerley Absehen  
 willen gestiftet ; nemlich / um sicher /  
 und um bequemlich zu leben. Zu Behuf  
 der Sicherheit ist zwar von innen die  
 Handhabung der Justiz / gegen aussen  
 das

Das Kriegs-Recht. Beyde seynd gemeinlich mit ihren Stellen oder Rats-Collegiis versorgt / dergleichen auch den *nervum rerum gerendarum* aus der Unterthanen Beutel zu erheben/ die Kammern angeordnet. Diesen aber zu Erbauung / beydes der Sicherheit und der Bequemlichkeit des Lebens / in die Beutel der Lands-Untwohner wiederum zu verschaffen / das wird an viel Orten als ein blosses *Parergon* gehandelt / und durch einen grossen *Trickum* so obenhin / wie ein *Appendix* der Kammer gehalten / da es doch eigentlich davon zu reden / der Grund selbst der Kammer ist/ und diese als des Landes *Particular-Oeconomie*, ohne jene / als des Lands allgemeine *Oeconomie* keines wegs in die Harre bestehen kan. So ist auch aus obigem klar/ daß die *Extension* dieser letzten / unvergleichlich weiter / als jener ihre. Woraus sich dann von selbst ergiebt / daß / wosfern nechst dem hohen Staats-Rath / als der Seele des Politischen Leibs/ und nechst dem *Justicien-Rath* / dem



Dem wegen der Würde der heiligen Ge-  
rechtigkeit billich das nechste Ort in der  
Vorsorg eines Lands = Fürsten zu las-  
sen / einig andere Angelegenheit des  
Staats besondere Collegia und Rath-  
stuben erheische / es sicherlich diejenige  
sey / deren bey uns zum wenigsten ge-  
pflogen wird ; nemlich unser oftbe-  
rührte allgemeine Lands = Oecono-  
mie. Es fallen unzehliche Dinge bey  
dieser für / so mit einig andern / auch  
mit Cameralien keine Gemeinschaft  
haben / daumenher ein absonders.liches  
Fractament / und zu ihrer Versorgung  
absonderliche Wissenschaft und Perso-  
nen erfordern. Es sey nun das / wie  
sonsten das sicherste wäre / der Ursachen  
einige von den Kammern gänglich ab-  
gesondert / unter sich aber miteinander  
correspondirende Collegia bey Hof  
und durch alle Erbländer beliebt / oder  
Rathfamer gehalten würde / es endlich  
unter eines Kammer = Præsidentens  
ob er D rection zu lassen (welcher aber  
für keines seiner beyder Collegien ge-  
gen das ander prævenirt seyn solle) so  
wür

würden ein als andernwegß eigene Di-  
 rectores, Rãth / Secretarii , Regi-  
 straturen und alle andere behöri-  
 ge Officia auch eigene Relations - Tãge /  
 und Beschaids - Erhohlungen bey der  
 höchsten Majestät nicht zu entrah-  
 ten seyn. Es würde auch die Importanz  
 der Sachen / wann sie ja von jemanden  
 nach Gebühr beherkigt zu werden / das  
 Glück haben solte / zeigen / daß die er-  
 fahrenste / ansehnlichste / und eiferigste  
 Männer eines Staats dahin zu verord-  
 nen / und mit aller erforderlichen Au-  
 torität zu bekleiden. Welches dann al-  
 lermeyst bey einem ersten Anfang eine so  
 klare / unumgängliche Nothdurfft seyn  
 will / als weiters davon zu reden / wei-  
 len es für sich selbst am Tag liegt / eine  
 Unnoth ist ; wie ich dann auch unbe-  
 rühret lasse / ob solchem Collegio von  
 seinem Principal - Objecto , wie meh-  
 rer Orten gebräuchlich ist / der nahm  
 von Commerciën zu lassen / oder wei-  
 len dieser bey uns fast in eine Kingerung  
 kommen / mit einem andern / um meh-  
 rer Autorität willen zu belegen wäre.  
 Auch

Auch wäre rathsam / diesem Collegio in Fällen so in die Execution des Verbots oder andere Verordnungen der Lands - Oeconomie lauffen / auch sonst in Kauffmanns-Fällen / die Jurisdiction cum derogatione anderer Instanzen / ( von welchen jedoch einige Personen möchten zugeordnet werden ) beyzulegen / und remotis legum solennitatibus darinnen zu sprechen. Für allem aber ist erforderlich / daß die höchste Ober- Häupter selbst Lieb und Lusten zu dem Werck schöpfen / Sorg und Sinn / Herzen und Augen mit darauf schlagen; sonst ist wenig darob zu hoffen / oder wird alles mit zehnfacher Mühe und Schwierigkeit hergehen.

XXXIII.

Die Kayserliche Erbländer übertreffen in der Mas ihrer Independenz wann sie wollen alle andere Staat von Europa. Beschluß.

Man